



Sperrfrist: 30. Juni 2008, 10.00 Uhr

30. Juni 2008

## Résumé verschiedener Themen des 15. Tätigkeitsberichts

### Justiz, Polizei, Sicherheit

Im Zusammenhang mit seinem Entscheid vom 15. August 2006 betreffend die **nachträgliche Information der betroffenen Personen im Polizeibereich** vertritt das EJPD die Meinung, dass es sich hier nicht um eine eigentliche Verfügung handelt. Daher sei dieser auch nicht zu veröffentlichen. Der EDÖB hat das EJPD aufgefordert, eine Verfügung gemäss Art. 5 VwVG zu treffen und diese in anonymisierter Form zu veröffentlichen. Das EJPD klärt nun ab, ob der EDÖB die Befugnis haben, eine solche Verfügung zu verlangen (Ziffer 1.4.8).

### Gesundheit

Die Einführung von **DNA-Tests für nachziehende Familienangehörige** im Einwanderergesetz hat in Frankreich zu heftigen Diskussionen geführt. In der Schweiz existiert diese Praxis bereits: Ausnahmsweise kann die Erteilung einer Bewilligung von der Erstellung von DNA-Profilen abhängig gemacht werden, sofern die betroffene Person schriftlich zustimmt. Diese Praxis darf aber nach Meinung des EDÖB nur äusserst restriktiv angewandt werden (Ziffer 1.5.1).

**Biologische Proben können in die USA übermittelt werden**, wenn die betroffenen Personen vorab ihre Einwilligung gegeben haben. Ohne diese Einwilligung darf eine Datenbekanntgabe nur stattfinden, wenn ein angemessener Datenschutz im Empfängerland gewährleistet werden kann (Ziffer 1.5.2).

### Versicherungen

Das revidierte Bundesgesetz über die **Invalidenversicherung (IVG)** und die zugehörige Verordnung (IVV) sind per 1. Januar 2008 in Kraft getreten. Eine der wesentlichen Neuerungen ist das Modell der **Früherfassung von Invaliditätsfällen**. Die Regelung der Anmeldung für Früherkennungsmassnahmen ist aus Sicht des Datenschutzes verbesserungswürdig. Der Grundsatz der Datenrichtigkeit bedeutet nicht nur, dass Fakten richtig registriert werden müssen, sondern auch, dass nach Möglichkeit eine Datenbearbeitung nicht auf einen blossen Verdacht hin erfolgen soll (Ziffer 1.6.1).

### Arbeitsbereich

Die Bearbeitung, vor allem aber die Bekanntgabe von **Randdaten des Telefonverkehrs der Bundesverwaltung** an Untersuchungsbehörden und Kostenträger des Bundes durch das Bundesamt für Informatik und Telekommunikation (BIT) setzt Rechtsgrundlagen voraus. Zu deren Schaffung hat



der Bund eine Arbeitsgruppe eingesetzt. Bis zur Erarbeitung und Inkraftsetzung der Rechtsgrundlagen empfiehlt der EDÖB dem BIT, die Randdaten des privaten Telefonverkehrs bei der Bekanntgabe an die Kostenträger des Bundes auf die Ortskennziffern zu beschränken. Den Untersuchungsbehörden dürfen Randdaten des Telefonverkehrs nur bei begründeten Verdachtsmomenten bekannt gegeben werden (Ziffer 1.7.2).

Das **Bundespersonalgesetz** wird zurzeit einer umfassenden **Revision** unterzogen. Dabei sollen auch die neuen Aufgaben des Personalinformationssystems der Bundesverwaltung (BV PLUS) gesetzlich verankert werden. Zu den neuen Aufgaben des BV PLUS zählen u. a. die Mitarbeiterbeurteilungen sowie die Zeiterfassung. Das entsprechende Abrufverfahren (E-Gate) und die neu zugriffsberechtigten Stellen sind ebenfalls im Bundespersonalgesetz vorzusehen (Ziffer 1.7.4).

## Finanzen

Durch den Bericht der «New York Times» vom 23. Juni 2006 wurde bekannt, dass die Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (**SWIFT**) den USA zum Zweck der Terrorismusbekämpfung in begrenztem Umfang Zugang zu den im Operation Center in den USA befindlichen Daten gewährt hat. Die damit verbundenen Datenschutzprobleme konnte der EDÖB in Zusammenarbeit mit dem Bundesrat und den Schweizer Banken angehen, indem im Rahmen einer politischen Lösung mit den USA Sicherheitsgarantien vereinbart wurden und die Kundschaft von ihren Banken aktiv über die mögliche Weitergabe an die US-Behörden informiert wurden. Die SWIFT hat zudem angekündigt, in Zukunft nur noch die Transaktionsdaten in den USA zu bearbeiten, die den transatlantischen Zahlungsverkehr betreffen. Um diese Lösung technisch realisieren zu können, baut die SWIFT in der Schweiz ein drittes Operation Center auf (Ziffer 1.9.1).

## Verschiedenes

Im Rahmen der Anhörung und der zweiten Ämterkonsultation hat der EDÖB zur Verordnung über die **Datenschutz Zertifizierungen** Stellung genommen. Er sprach sich klar für ein offizielles Datenschutz-Qualitätszeichen aus, was nicht berücksichtigt wurde. Dagegen sieht die Verordnung nun ausdrücklich vor, dass der EDÖB Richtlinien über die Mindestanforderungen an ein Datenschutzmanagementsystem zu erlassen hat. (Ziffern 1.1.1 und 1.1.2).

Der EDÖB wurde aufgefordert, im Rahmen von zwei Vernehmlassungsverfahren betreffend die Vollzugsverordnung zum **Registerharmonisierungsgesetz** Stellung zu nehmen. Es bestehen weiterhin Divergenzen, namentlich betreffend die Sicherheitsmassnahmen für den Datenaustausch auf Kantons- und Gemeindeebene sowie die Modalitäten für die Qualitätskontrolle der Daten. Ausserdem werden gewisse Datenströme nicht erwähnt (Ziffer 1.1.4).

Im Rahmen der Vorbereitungsarbeiten für die **Volkszählung** von 2010 hat der EDÖB die zu berücksichtigenden Datenschutzaspekte im Bereich der Statistik, der Registerharmonisierung und der Zählung untersucht. Er hat mit dem Bundesamt für Statistik (BFS) zusammengearbeitet und zu den Entwürfen des Gesetzes über die eidgenössische Volkszählung und der Verordnung über die Registerharmonisierung Stellung bezogen (Ziffer 1.1.5).

Das Bundesamt für Statistik sieht die Einführung einer **Identifikationsnummer für Unternehmen** vor. Dieses Vorhaben dient gleichzeitig statistischen und administrativen Zwecken. Der EDÖB sieht die Vorteile eines solchen Systems sehr wohl; die geplante Gesetzesgrundlage ist indessen nicht zufrieden stellend. Überdies nehmen mit gewissen Anwendungen, insbesondere den Business-to-Business-Anwendungen, die Möglichkeiten für eine Überwachung und Persönlichkeitsverletzung deutlich zu (Ziffer 1.1.6).



Um die elektronische Datenübertragung im Rahmen der Registerharmonisierung und der Volkszählung 2010 zu ermöglichen, hat das Bundesamt für Statistik eine **Kommunikationsplattform** eingerichtet. Bei der Ausgestaltung des Systems wurde das Schwergewicht auf den Schutz und die Sicherheit der Daten gelegt. Das Endprodukt entspricht in allen Teilen den Datenschutzanforderungen (Ziffer 1.1.7).

Die neueste Fassung des Entwurfs für das **Bundesgesetz über die militärischen Informationssysteme**, der im September 2007 in die Ämterkonsultation ging, unterscheidet sich von den früheren Fassungen durch eine detailliertere Regelung der Verwendung von Überwachungsmitteln (Ziffer 1.2.4).

Die Kreditwürdigkeit ist für die Teilnahme am Wirtschaftsleben von zentraler Bedeutung. Da der **Betreibungsregisterauszug** zu diesem Thema Auskunft gibt, ist er ein brisantes Dokument. Es wird bisweilen aber nicht richtig verstanden, dass einige der Einträge auf dem Auszug mit der Kreditwürdigkeit nichts zu tun haben. Der Versuch, die Gefahr von Fehlinterpretationen mittels einer parlamentarischen Initiative zu beseitigen, scheiterte an der Vielfalt der Auffassungen, auf welche Weise dies geschehen müsste (Ziffer 1.2.6).

Durch die Verwendung von **elektronischen Medien** entstehen immer neue **Geschäftsideen**, bei welchen personenbezogene Daten bearbeitet werden. Die Unternehmensgründer tragen den Anforderungen des Datenschutzes im Rahmen ihrer Geschäftsmodelle allerdings nicht immer genügend Rechnung, so dass teilweise ein erhöhtes Risiko einer Persönlichkeitsverletzung durch einen unsachgemässen Gebrauch der angebotenen elektronischen Produkte oder Dienstleistungen bestehen kann. Daher mahnt der EDÖB vor allem bei innovativen Geschäftsideen in der digitalen Welt zu einer erhöhten Aufmerksamkeit im Hinblick auf datenschutzrechtliche Probleme (Ziffer 1.2.8).

Die Globalisierung der Gesellschaft bringt Risiken für den Schutz der Rechte und Freiheiten mit sich, denen auf internationaler Ebene begegnet werden muss, namentlich um die Einführung einer universellen Datenschutzregelung zu erwirken. Der EDÖB wirkt denn auch aktiv an der **internationalen Zusammenarbeit** mit und beteiligt sich an den Arbeiten des Europarates, an der Europäischen Konferenz der Datenschutzbeauftragten, an den gemeinsamen Kontrollinstanzen Schengen und Eurodac, an der Internationalen Konferenz der Datenschutzbeauftragten und an der Frankophonen Vereinigung der Datenschutzbehörden (Ziffer 1.10.1).

Themen der 42. Sitzung der **internationalen Arbeitsgruppe Datenschutz im Telekommunikationsbereich** im Herbst 2007 in Berlin waren unter anderen der Datenschutz bei der Verbreitung digitaler Medieninhalte und beim digitalen Fernsehen sowie das E-Ticketing in öffentlichen Verkehrsmitteln (Ziffer 1.10.2).

Gemäss dem neuen Artikel 11a des revidierten DSG führt der EDÖB ein **Register der Datensammlungen, das über Internet zugänglich ist**. Mit Unterstützung der Bundeskanzlei hat er zunächst ein dreisprachiges Programm für die Online-Verwaltung der von den Bundesorganen und Privatpersonen eingereichten Anmeldungen von Datensammlungen definiert und danach abgenommen. Für alle betroffenen Akteure wird dadurch die für die Erfassung, Nachführung und Suche aufgewendete Zeit deutlich verkürzt werden. Das Register der **Datensammlungen von Bundesorganen** ist voraussichtlich im Verlauf des Jahres 2008 auf der Website des EDÖB für die Öffentlichkeit zur Abfrage verfügbar. (Ziffer 3.1).

### **Publikationen des EDÖB – Neuerscheinungen**

Auch in diesem Berichtsjahr hat der EDÖB das **Informationsangebot auf seiner Website ausgebaut**. Veröffentlicht wurden unter anderem Erläuterungen zu Sicherheitsvorkehrungen bei der



Benützung von drahtlosen Netzwerken, zu so genannten schwarzen Listen in der Hotellerie und im Gastgewerbe und natürlich zum revidierten Datenschutzgesetz (Ziffer 3.3).

Der Jahresbericht ist über das Internet integral abrufbar ([www.derbeauftragte.ch](http://www.derbeauftragte.ch)) oder kann beim BBL, Vertrieb Publikationen, 3003 Bern bestellt werden:

Art. Nr. 410.015

Bestellung per Internet

<http://www.bundespublikationen.admin.ch/de/publikationen/artikelsuche.html>